

Bekanntgabe des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zum Vorhaben „Wiedervernässung/Moorrenaturierung Kugelmoos und Salinenmoos mit Verlaufsänderung des Kugelmoosbaches, Flst. Nrn. 5699 und 5759/65 der Gemarkung Schwenningen“

Die Klimaschutzstiftung Baden-Württemberg hat beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz die wasserrechtliche Genehmigung für die Wiedervernässung bzw. Moorrenaturierung im Kugelmoos und Salinenmoos sowie die damit einhergehende Verlaufsänderung des Kugelmoosbaches beantragt. Das Vorhaben betrifft die Flst. Nrn. 5699 und 5759/65 der Gemarkung Schwenningen.

In dem dafür durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren war anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Anlage 1 (Nr. 13.18.2) und Anlage 3 UVP zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVP besteht.

In der ersten Stufe war überschlägig zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten nach den in Nr. 2.3 der Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien vorliegen.

Die Prüfung hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Das Vorhaben befindet sich vollumfänglich innerhalb eines rechtskräftig verordneten flächenhaften Naturdenkmals. Somit liegen besondere örtliche Gegebenheiten nach Anlage 3 Nr. 2.3.5 des UVP vor und es war in einer zweiten Stufe zu prüfen, ob das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könnte.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVP geben wir als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung bekannt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind folgende:

Vorhaben

Geplant ist die Wiedervernässung eines durch Drainagegräben entwässerten Nieder- und Anmoorbereiches südlich von Schwenningen. Das Planungsgebiet beläuft sich auf das Kugelmoos und Salinenmoos, welche Ausläufer des großen Moorkomplexes „Schwenninger Moos“ sind. Die damit einhergehenden Maßnahmen umfassen insbesondere die Laufverlegung des Kugelmoosbaches im Salinenmoos in zwei Abschnitten sowie den Einbau von Sperrbauwerken im Gewässer. Um das Kugelmoos zu vernässen, soll ein von Südwesten zufließender Graben an zwei Stellen in das Kugelmoos hinein verlängert werden.

Während der Umsetzung des Vorhabens und den damit verbundenen Bautätigkeiten erfolgt ein zeitlich befristeter Eingriff in den Naturhaushalt. Die dadurch entstehenden Auswirkungen werden jedoch in der noch zu erteilenden wasserrechtlichen Plangenehmigung durch entsprechende

Inhalts- und Nebenbestimmungen berücksichtigt. Zudem dient das Vorhaben primär dem Natur- und Klimaschutz sowie der Wiederherstellung moortypischer hydrologischer Verhältnisse.

Die Prüfung der unter Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft/Klima, Biotope/Arten, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie Mensch zu erwarten sind.

Der Zustand der Umwelt wird sich durch die Maßnahme im Vergleich zur aktuellen Situation nicht verschlechtern. Es ist zu erwarten, dass sich die Maßnahme positiv auf den Naturhaushalt auswirken wird. Die vorgelegte Planung unterstützt unter anderem die Ziele des Naturschutzgroßprojekts Baar und die Umsetzung der geplanten Renaturierung wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde begrüßt.

Von der geplanten Moorrenaturierung des Kugelmoos und Salinenmoos sind folglich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, sodass die Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Durch die entsprechenden Inhalts- und Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Genehmigung wird zudem sichergestellt, dass etwaige Auswirkungen der Baumaßnahmen ausgeglichen, vermieden oder minimiert werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Der weitere Verlauf des anhängigen wasserrechtlichen Verfahrens für das Vorhaben wird von dieser Feststellung nicht berührt.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz
Villingen-Schwenningen, 20.10.2026

